

Allgemeinverfügung

Der Oberbürgermeisterin der Stadt Flensburg

zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Flensburg

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. In den folgenden öffentlich zugänglichen Bereichen ist das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** gemäß § 2a Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 14.12.2020, verpflichtend:
 - a. in der Zeit von 6.30 Uhr – 18.00 Uhr
Südermarkt
ZOB (Süderhofenden zwischen Rathausstraße und Nikolaistraße)
Bahnhofsvorplatz (zwischen Bahnhofstraße und Mühlendamm)
 - b. in der Zeit von 9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fußgängerzone der Innenstadt mit folgenden Straßenzügen:
 - Dr.Todsens-Straße
 - Rote Straße
 - Angelburger Straße (zwischen Holm und Süderhofenden)
 - Holm
 - Nikolaistraße
 - Rathausstraße (im Übergang zwischen Holm und Großer Straße)
 - Große Straße
 - Nordermarkt
 - Norderstraße (zwischen Marienstraße und Toosbystraße)
 - Schiffbrückstraße
 - Willy-Brandt-Platz
 - c. In der Zeit von 9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Hafenbereich mit folgenden Straßenzügen:
 - Schiffbrücke
 - Norderhofenden
 - Hafenspitze

- Am Kanalschuppen
 - Ballastkai (bis zur Einmündung Am Industriehafen)
- d. Dies gilt für alle unter a) – c) aufgeführten Bereiche zusätzlich auch für die Zeit vom 31.12.2020 ab 18.00 Uhr bis zum 01.01.2021 6.30 Uhr.
2. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können. Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der bezeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen nicht gestattet.
 3. In den unter a) – c) aufgeführten Bereichen gilt für den 31.12.2020. und 01.01.2021 ein Verbot für die Verwendung von Feuerwerkskörpern im Sinne von § 3 Abs.1 Nr.4 Sprengstoffgesetz.
 4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 21. Dezember bis einschließlich 04. Januar 2021. Die Geltungsdauer der Anordnung unter Ziffer 3) gilt für den 31.12.2020 und 01.01.2021. Eine Verlängerung oder ggf. auch vorzeitige Änderung oder Aufhebung ist in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen möglich.
 5. Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
 6. Die Allgemeinverfügung der Stadt Flensburg über Maßnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-19 vom 29.11.2020 wird aufgehoben.

Begründung

Rechtsgrundlage der angeordneten Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig

oder Ausscheider war. Die insbesondere in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten Maßnahmen sind anzuordnen, soweit und solange es zur Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Die Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz § 28 Abs. 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde u. a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten.

Die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG verpflichtet die Behörde, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen. Nur hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen, – "wie" des Eingreifens – ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkungen ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Es ist sachgerecht, einen am Gefährdungsgrad der jeweiligen Erkrankung orientierten, "flexiblen" Maßstab für die hinreichende Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (VG Bayreuth, Beschluss vom 11. März 2020 – B 7 S 20.223 –, Rn. 44 45, juris). Sind Schutzmaßnahmen erforderlich, so können diese grundsätzlich nicht nur gegen die in Satz 1 genannten Personen, also gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider getroffen werden, sondern – soweit erforderlich – auch gegenüber anderen Personen. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d. h. Personen, bei denen noch kein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Es bestehen keine Zweifel daran, dass es sich bei der Infektion mit dem SARS-CoV-2 um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG handelt, so dass der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes, der sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befasst, eröffnet ist. Die aktuelle Lage ist nach dem Lagebericht des Robert-Koch-Instituts vom 25. Oktober 2020 dadurch gekennzeichnet, dass aktuell in allen Bundesländern ein starker Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten ist und angesichts der Vielzahl der Fälle Infektionsketten nicht mehr eindeutig nachzuvollziehen sind.

Wegen der aktuellen Zahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet müssen weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive

Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Zu Ziffer 1:

In Flensburg ist es in den letzten Wochen weiterhin zu ansteigenden Infektionszahlen mit dem SARS-CoV-2-Virus gekommen. Dabei sind nicht mehr alle Infektionsketten nachvollziehbar. Insbesondere die Ansteckungsquelle lässt sich nicht ermitteln. Das Infektionsgeschehen ist diffus, d. h., bei einer ansteigenden Anzahl von Fällen sind die Infektionswege nicht mehr nachvollziehbar. Dies bedeutet, dass auch virentragende und damit infektiöse Personen nicht mehr zuverlässig abgesondert werden können. Maßnahmen zur Eindämmung sind deshalb im Rahmen der getroffenen Regelungen erforderlich.

Eine notwendige Schutzmaßnahme, um die Weiterverbreitung der Krankheit zu verhindern, kann die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein. Insbesondere in den Bereichen des öffentlichen Raums, in denen die Hygiene- und Abstandsanforderungen nicht umfassend eingehalten werden können, kann der Schutz der betroffenen Menschen durch die Mund-Nasen-Bedeckung zumindest verbessert werden (Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 13. Mai 2020 – 3 MR 14/20 –, Rn. 19, juris unter Hinweis auf einschlägige Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts).

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird dabei auf die Bereiche im Stadtgebiet beschränkt, in denen mit einem erhöhten Personenaufkommen zu rechnen ist. Dies betrifft sowohl den Einkaufsbereich in der Fußgängerzone als auch den Hafengebiet, in dem sich erfahrungsgemäß – gerade an Feiertagen - viele Spaziergänger*innen aufhalten.

Die Verpflichtung wird auf die üblichen Geschäftszeiten sowie die Zeit des Jahreswechsels beschränkt. Zu anderen Zeiten ist nicht mit einem solch erhöhten Personenaufkommen zu rechnen, dass ein Abstandhalten unmöglich macht.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung greift in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) der betroffenen Personen ein, weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind jedoch nach den aktuellen Erkenntnissen zur Wirksamkeit

nicht ersichtlich. Durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den bezeichneten Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden und den Menschen bleibt die Möglichkeit zur Wahrnehmung des öffentlichen Lebens dennoch erhalten. Die Pflicht gilt nur in Bereichen mit besonders hoher Infektionsgefahr. Diese aufgeführten Bereiche können auf kurzen Wegen für eine Pause verlassen werden, wenn das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung beschwerlich wird. Die Pflicht ist zudem zeitlich befristet und soweit vertretbar, auf bestimmte Tageszeiten mit dem höchsten Verkehrsaufkommen beschränkt. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Meinungsstand ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern. Selbst einfache Stoffmasken sind bei korrekter Anwendung geeignet, Tröpfchen des Trägers beim Sprechen, Husten und Niesen aufzufangen und andere so vor einer Infektion zu schützen. Deshalb ist das Tragen einer Behelfsmaske bei bereits erkrankten Personen dazu geeignet, das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu reduzieren. Angesichts des Umstandes, dass nicht jeder, der mit SARS-CoV-2 infiziert ist, dies auch bemerkt, er aber trotzdem Erreger übertragen kann, kann das Tragen von Behelfsmasken das Übertragungsrisiko vermindern.

Grundsätzlich bleiben eine gute Händehygiene, Einhalten von Husten- und Niesregeln und das Abstandhalten von mindestens 1,5 Metern die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen. In Situationen jedoch, in denen eine physische Distanz nicht zuverlässig eingehalten werden kann, ist der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen eine zusätzliche Hürde, um die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Zu Ziffer 3:

Gemäß § 2a der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 dürfen auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf sonstigen Flächen, auf denen zu Silvester und Neujahr mit verstärktem Personenaufkommen zu rechnen ist, Feuerwerkskörper nicht verwendet werden. Die Bereiche und die zeitliche Beschränkung werden von der jeweiligen Gemeinde bekannt gemacht.

Erfahrungsgemäß sind in Flensburg der Innenstadt- und der Hafenbereich zu Silvester stark frequentiert, so dass hier das Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern anzuordnen ist. Die Definition des Feuerwerkskörpers ergibt sich dabei aus dem Sprengstoffgesetz.

Da nach § 1 Abs.2 Satz 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz das Abbrennen von Feuerwerkskörpern nur für den 31. 12. und 01.01. gestattet ist, war das Verbot

auf diesen Zeitraum zu begrenzen. In den Tagen davor und danach ergibt sich das Verbot unmittelbar aus dem Sprengstoffgesetz und der 1. Sprengstoffverordnung.

Bislang konnte die Pandemie nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Vielmehr sind die Infektionsfälle in den letzten Tagen und Wochen bundesweit stark gestiegen. Es bedarf deshalb auch grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Die hier angeordneten Maßnahmen stellen sich hierbei als verhältnismäßig dar. Die Stadt Flensburg kommt damit ihrer grundgesetzlichen Pflicht zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nach.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung nehmen auf die Landesverordnung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) vom 14. Dezember 2020 Bezug.

Die Anordnung tritt mit Wirkung zum 21. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 04. Januar 2021. Die Anordnung kann in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen jederzeit geändert, widerrufen oder verlängert werden.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG bußgeldbewehrt. Sie sind zugleich Ordnungswidrigkeiten nach § 2 Abs. 5; § 21 Abs. 2 Nr. 1 Corona-BekämpfVO i. V. m. § 73 Abs. 1a Nummer 24 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Flensburg, Rathausplatz 1, 24937 Flensburg zu erheben.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zu stellen.

Flensburg, den 20. Dezember 2020

Gez. Simone Lange

Oberbürgermeisterin